

Das Gesetz trägt dadurch, daß es die Möglichkeit außergewöhnlicher Strafmilderung für den Anstifter ausschließt, dem Umstand Rechnung, daß er die Straftat initiiert und dadurch maßgeblich dazu beigetragen hat, daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger verletzt wurden. Ist die Schuld des Anstifters gering und sein Tatbeitrag unbedeutend, kann jedoch auch bei ihm — wie beim Mittäter und beim Gehilfen — von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

8. Die Regelung des Abs. 5 umfaßt z. B. Fälle der Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten, der verminderten Zurechnungsfähigkeit bzw. Zurechnungsunfähigkeit, Fälle der fehlenden Schuldfähigkeit bei Jugendlichen sowie des Rücktritts. Tritt beispielsweise der Täter vom Versuch zurück, hat das keine Auswirkungen auf die Bestrafung des Anstifters oder Gehilfen, wenn diese nicht von der Vollendung der Tat Abstand nehmen. Gleiches gilt auch für das Absehen von der Strafverfolgung.

9. Beteiligt sich eine Person in verschiedenen Formen an einer Straftat, indem sie z. B. zunächst zu einer Tat anstiftet und danach dem Täter Beihilfe leistet oder mit einem anderen, nachdem sie diesen angestiftet hat, gemeinschaftlich die Straftat ausführt, ist von einem einheitlichen Handlungsvorgang auszugehen. In einem solchen Fall ist der betreffende Teilnehmer in der Regel wegen der Teilnahmeform zur Verantwortung zu ziehen, die die intensivste ist. Die Mittäterschaft ist die schwerwiegendste Form der Teilnahme.

Bei der Einschätzung der Schwere des strafbaren Verhaltens des Teilnehmers ist sein Gesamtbeitrag zu berücksichtigen. Umfaßt der Gesamtbeitrag eine Anstiftungshandlung, ist es gemäß Abs. 4 nicht möglich, die außergewöhnliche Strafmilderung anzuwenden. Vereinzelt kann es jedoch geboten sein,

einen solchen Teilnehmer wegen aller von ihm verwirklichten Teilnahmeformen zur Verantwortung zu ziehen. Sofern es zur Kennzeichnung des Charakters und der Schwere des gesamten strafbaren Verhaltens erforderlich ist, sind dann entsprechend den Grundsätzen der Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung (§ 63 Abs. 1) im Urteilstenor alle verwirklichten Teilnahmeformen anzuführen. Ein Täter wird z. B. wegen Anstiftung und Beihilfe verurteilt, wenn die Beihilfe eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen der Straftat war (OG-Urteil vom 19.1. 1973/la Ust 35/72).

10. Nimmt ein Mittäter von der Vorbereitung oder dem Versuch einer Straftat freiwillig und endgültig Abstand und setzen die anderen die Straftat fort, dann kann für den Abstandnehmenden nicht von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 21 Abs. 5 abgesehen werden, wenn dieser vorher Unterstützungshandlungen geleistet hat; denn mit dem Rücktritt vom Versuch wird die Beihilfe nicht ohne weiteres beseitigt (OG-Urteil vom 30. 6. 1967/lb Ust 17/67).

#### Literatur

H. Bein/D. Seidel, „Mittäterschaft bei mehraktigen Delikten und bei besonderen Subjektvoraussetzungen“, NJ 1970/22, S. 678.

R. Biebl/J. Holtzbecher/R. Schröder, „Probleme der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Sexualstraftaten“, NJ 1972/11, S. 322.

W. Hennig, „Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Vorbereitung und Versuch einer Straftat“, NJ 1975/2, S. 40, 1975/3, S. 68, 1975/5, S. 132.

H. Kuschel, „Abgrenzung der Vorbereitungshandlung vom Versuch beim Diebstahl“, NJ 1969/5, S. 143.

F. Mühlberger, „Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Teilnehmern an einer Straftat“, NJ 1973/10, S. 287.

J. Schlegel/R. Schröder, „Zur Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen“, NJ 1976/15, S. 450.

J. Schlegel, „OG-Urteil vom 31.5.1978 — Anmerkung von J. Schlegel“, NJ 1978/9, S. 411 f.